Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Pulheim vom 10.07.2013
(10. Änderung vom 11.11.2025)

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 666 ff./SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 01. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 11.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. - Rechtscharakter

1.1 Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO NRW.

2. - Anwendungsbereich

2.1 Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Pulheim.

3. - Allgemeines

3.1 Entscheidungen des Rates werden vom jeweils zuständigen oder federführenden Ausschuss vorbereitet. Abschließende Empfehlungen können nur vom zuständigen oder federführenden Ausschuss dem Rat zugeleitet werden.

3.2 Ziffer 3.1 gilt entsprechend für den Haupt- und Finanzausschuss, sofern diesem die Entscheidung in Angelegenheiten obliegt, die zum Zuständigkeitsbereich eines sonstigen Ausschusses gehören.

3.3 Der Rat und der Haupt- und Finanzausschuss können auf Vorbereitungen durch den zuständigen oder Federführenden Ausschuss verzichten, wenn die Vorbereitung sachlich nicht notwendig oder die Entscheidung in einer Angelegenheit dringlich ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Vorbereitung sachlich nicht notwendig oder die Entscheidung dringlich ist, trifft der Rat, sofern dem HFA nicht die abschließende Entscheidungsbefugnis in der Sache zusteht.

3.4 Zuständig ist der Ausschuss, in dessen Zuständigkeitsbereich die zu beratende Angelegenheit fällt. Ist für einen Beratungsgegenstand die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben, so ist der Ausschuss federführend, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Aufgabenart gehört. Der federführende Ausschuss soll die beteiligten Ausschüsse rechtzeitig hören.

3.5 Bei Beratungen und Entscheidungen eines Ausschusses über Angelegenheiten, die die Ausführung des Haushaltsplanes berühren, ist der Haupt- und Finanzausschuss nur dann zu beteiligen, wenn keine oder Nicht genügend Haushaltsmittel für die Ausführung des Beschlusses bereitstehen.

3.6 Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.

3.7 Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ausschüssen werden durch den Ältestenrat vorberaten und durch den Rat entschieden.

4. - Zuständigkeit des Rates

4.1 Der Rat der Stadt ist ausschließlich zuständig:

4.11 für alle Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 GO NRW

4.12 für alle durch sondergesetzliche Bestimmungen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Rates verwiesenen Angelegenheiten

4.13 für alle Grundsatzentscheidungen

insbesondere:

a) die größere finanzielle Belastung der Stadt über das laufende Haushaltsjahr hinaus bewirken
b) die ihrer Bedeutung nach der Entscheidung des Rates bedürfen

4.14 für die Benennung von Straßen und Plätzen soweit diese nach Pulheimer Einwohnerinnen bzw. Einwohnern benannt werden sollen.

4.2 Ob es sich um Grundsatzentscheidungen im Sinne der Ziffer 4.13 handelt, entscheidet der Rat.

4.3 Der Rat behält sich vor, Aufgaben die im Rahmen der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW auf die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert wurden, durch einfachen Beschluss wieder seinem Kompetenzbereich zuzuordnen.

5. - Ausschüsse und Beiräte

In der Stadt Pulheim bestehen folgende ständige Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (nimmt die Aufgaben zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden wahr (§ 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)
Rechnungsprüfungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit
Umwelt- und Planungsausschuss
Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Wahlprüfungsausschuss
Wahlausschuss

Beiräte:

Gleichstellungsbeirat
Feuerwehrbeirat
Seniorenbeirat

6. - Haupt- und Finanzausschuss

6.1 Zum Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses gehören alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz übertragen sind sowie alle sonstigen Aufgaben, die weder dem Rat, einem anderen Ausschuss noch der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbehalten sind.

6.2 Der Haupt- und Finanzausschuss ist der für die Finanzangelegenheiten zuständige Fachausschuss, insbesondere ist er zuständig für folgende Aufgaben:

6.21 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für den Erlass von Ansprüchen gegen Bedienstete, die 1.000 € übersteigen.

6.22 Ermächtigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Klageerhebung, sofern das Verfahren für die Stadt von der Sache her von besonderer Bedeutung ist. Ob eine Sache von besonderer Bedeutung ist, entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.23 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt im Sinne von § 27 KOMHVO NRW im

Einzelfall ab einer Höhe von 15.000 €, soweit es sich nicht um öffentliche Abgaben handelt (vgl.14.3 g).

6.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig
- für Personalentscheidungen gem. § 25 Hauptsatzung und
- bei der Besetzung von Schulleitungsstellen
-- für den Vorschlag einer Bewerberin / eines Bewerbers gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 (2) SchulG,
-- für die Stellungnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 (4) SchulG.

6.4 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung der Einigungsstelle im konkreten Fall (§ 67 Abs. 3 Satz 1 LPVG).

6.5 Der Haupt- und Finanzausschuss ist der zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss gem. § 24 GO NRW. Die näheren Einzelheiten regelt die "Geschäftsordnung zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden".

6.6 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss eingeräumt wird oder es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 41 Abs. 3 GO NRW)

6.7 Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gem. § 41 Abs. 2 GO NW über die Gewährung von Zuschüssen für die freie Wohlfahrtspflege.

6.8 Der Ausschuss ist gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW entscheidungsbefugt für Vergaben, denen das Rechnungsprüfungsamt aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung entsprechend § 9 Abs. 9 Satz 2 der Vergabeordnung nicht zugestimmt hat.

Der HFA wird in jeder Sitzung über die erteilten Vergaben mit einer Gesamtsumme über 25.000 € sowie die Vergaben ohne Zustimmung des RPA nach § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung informiert.

7. - Rechnungsprüfungsausschuss

7.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die in § 101 ff GO NRW und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pulheim aufgeführten Aufgaben.

7.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss wird einberufen:

a) zur Prüfung der Jahresrechnung
b) bei schwerwiegenden Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes
c) zur Beratung von Prüfungsberichten im Rahmen überörtlicher Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt

8. - Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Pulheim.

8.1 Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 2 KJHG wahr. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates gehört werden und hat das Recht, an diesen Anträge zu stellen.

8.2 Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

– die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe

– die Festsetzung der gemäß § 39 SGB VIII zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt

– die Übertragung von Aufgaben auf die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder deren Beteiligung an diesen Aufgaben im Rahmen des § 76 SGB VIII

– die Heranziehung von Minderjährigen, deren Eltern oder Dritter zu den Kosten der Erziehung

b) Vorberatung des Haushaltsplanes des Jugendamtes

c) Entscheidung über

- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel,

- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

- die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII unter Berücksichtigung des geltenden Landesrechtes,

- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen oder Jugendschöffen gemäß § 35 JGG

d) Entscheidung,

- über die Investitionskosten des Landes gem. KiBiz,

- darüber, welche Träger durch die Regelung des § 20 Abs. 3 KiBiz begünstigt werden,

- darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII zu ergreifen sind.

e) Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,

f) Stellungnahme vor Bestellung der Leitung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII.

9. - Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit

9.1 Der Ausschuss berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schulen, bei denen die Stadt Pulheim Schulträger ist. Insbesondere berät er über:

a) äußere Angelegenheiten der Schulen, für die die Stadt die Schulträgerschaft hat oder übernehmen will

b) innere Schulangelegenheiten, bei denen die Stadt als Schulträger aufgrund von Rechtsvorschriften beteiligt ist

c) Schulentwicklungsplanung

d) bei der Besetzung von Schulleitungsstellen

- über den Vorschlag einer Bewerberin / eines Bewerbers gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 (2) SchulG,

- über die Stellungnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 (4) SchulG.

9.2 Er entscheidet gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW über:

a) die Richtlinien für die Bezuschussung von Schulveranstaltungen

b) die Schülertransportmittel.

9.3 Der Ausschuss berät über:

a) Maßnahmen zur Förderung der Freizeitgestaltung, der Leibesübung, des Sports,

b) die Errichtung und Einrichtung städtischer Sportanlagen einschließlich der Bäder
sowie
c) den Sportstättenleitplan.

9.4 Der Ausschuss entscheidet gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW über:

a) die Grundsätze für die Errichtung und Einrichtung von Sportstätten und Bädern

b) die Grundsätze, nach denen die Sportanlagen den Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden

c) die Grundsätze zur Förderung des Sports im Rahmen des Haushaltsplanes

d) die Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an die Sportvereine.

9.5 Der Ausschuss ist über die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung von Sportvereinen, zur Pflege des Sports und Durchführung sportlicher Veranstaltungen zu unterrichten.

9.6 Der Ausschuss berät über:

a) Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Jugendmusikschule und der Stadtbücherei

b) die Planung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege

c) die Förderung kultureller Veranstaltungen privater Einrichtungen.

Der Ausschuss ist generell zuständig für die Vorberatung aller Verwaltungsvorlagen und Anträge, die der Pflege städtischer Kulturangelegenheiten dienen.

9.7 Er entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW über:

a) die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen kulturellen Angeboten der Stadt

b) die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege, von Kunstschaffenden und kulturellen Vereinigungen sowie für kulturelle Veranstaltungen

c) den Erwerb von Kunstgegenständen, soweit nicht gemäß Ziffer 14.3 l) dieser Zuständigkeitsordnung die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet.

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses erstreckt sich auf die Gestaltung der partnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Pulheim zu Partnergemeinden.

10. – Umwelt- und Planungsausschuss

Der Umwelt- und Planungsausschuss ist der für Stadtplanung, Gestaltung und Stadtentwicklung zuständige Ausschuss. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim ist zudem zum Schutz der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, des Klimaschutzes, der Umweltgestaltung, den Freiraumschutz sowie für die Begrenzung und den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Natur, Lärm und Energie. Der Umwelt- und Planungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Klima-, Flächen- und Umweltschutzes.

10.1 Der Ausschuss berät über

a) Aufgaben der Bauleitplanung,

b) Veränderungssperren,

c) sonstige Satzungen nach dem BauGB und der BauO NRW mit Ausnahme von Satzungen gemäß § 132 BauGB (Erschließungssatzung),

d) Maßnahmen der Bodenordnung gemäß BauGB (Umlegung, Grenzregelung),

e) Enteignungen gemäß BauGB (Erstes Kapitel, fünfter Teil),

f) Maßnahmen des besonderen Städtebaurechtes (Zweites Kapitel BauGB),

g) Konzepte zur Entwicklung der Gesamtstadt oder von Teilbereichen (Stadtentwicklungskonzepte, Einzelhandelskonzepte, Bauflächenkonzepte),

h) die Regional- und Landesplanung,

10.2 Der Ausschuss entscheidet gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW über

a) alle verfahrensleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses bei Flächennutzungsplänen bzw. Satzungsbeschlüssen bei Bebauungsplänen; auf Antrag von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder entscheidet der Rat anstelle des Ausschusses über den zur Beratung anstehenden Verfahrensschritt;

b) die Planungsentschädigung nach § 39 ff. BauGB,

c) sonstige städtebauliche Planungen (Rahmen-, Gestaltungs- und Einzelplanungen),

d) die Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren nach sondergesetzlichen Bestimmungen,

e) die Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem LPlG NRW,

f) die Stellungnahmen zu Planungsvorhaben Dritter innerhalb und außerhalb Pulheims,

g) die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 48 BauO NRW.

10.3 Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Denkmalschutzes vor, die der Entscheidung des Rates der Stadt bedürfen. Darüber hinaus entscheidet er gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW in Angelegenheiten des Denkmalschutzes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Anträge auf Eintragung in die Denkmalliste sind dem Ausschuss nur zur Kenntnis vorzulegen.

Der Ausschuss **entscheidet** - soweit nicht die Zuständigkeit der Bachverbände gegeben ist - gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW über

1.1 Programme, Teilnahme an Programmen und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung wie z.B. ein Klimaschutzkonzept mit Ausnahme ordnungsbehördlicher Maßnahmen,

1.2 Grundsatzfragen des Umweltschutzes,

1.3 die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen z.B. durch die Aufstellung von Messprogrammen sowie die Erstellung und Auswertung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen, sofern es sich nicht um Bauleitplanungen handelt

1.4 die Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten, die in der Entscheidungskompetenz des Umwelt- und Planungsausschusses liegen, mit Ausnahme der Erstellung von Baumgutachten,

1.5 besondere Themenschwerpunkte zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern

1.6 die Angelegenheiten der Baumsatzung, soweit nicht gemäß Ziffer 15.3 u) und 15.4 b) dieser Zuständigkeitsordnung der/die Bürgermeister/in entscheidet,

1.7 Verwendung/Einsatz von Ökopunkten außerhalb von Bebauungsplanverfahren,

1.8 Gewährung von Zuschüssen an Umweltverbände/Biologische Station/Verbraucherberatungsstelle und Energieberatung/Lokale Agenda,

1.9 Kriterien für die Gestaltung und ökologische Pflege von Friedhöfen, sofern diese keine Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt beinhalten,

1.10 Kriterien für die Anlage, Gestaltung und ökologische Pflege von Grünflächen,

1.11 den Einsatz von umweltrelevanten Mitteln (z. B. Pestiziden) und Arbeitsmethoden bei der Pflege und Unterhaltung aller städtischen Grundstücke,

1.12 Maßnahmen im Rahmen d. Grünflächenplanes,

1.13 Verwendung der Mittel für Begrünungsmaßnahmen,

1.14 die Gestaltung von Wasserläufen und Bächen,

1.15 die Gestaltung von größeren Frei- und Grünflächen, 1.16 Maßnahmen für den Naturschutz gemäß § 135 a und b BauGB, 1.17 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft ohne Auswirkung auf den Gebührenhaushalt.

2. Der Ausschuss **berät** über

2.1 den städtischen Grünordnungsplan,
2.2 Änderungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes,
2.3 alle städtebaulichen Planungen, insbesondere im Rahmen der Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), die relevante umweltbezogene Auswirkungen haben,
2.4 bei informellen städtebaulichen Planungen wie der Aufstellung eines Stadtentwicklungskonzepts oder eines städtebaulichen Rahmenplans hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen,
2.5 umweltrelevante Planungen anderer Maßnahmenträger (in Form von Stellungnahmen)
bei Landschaftsplänen,
beim Regionalplan,
bei Planfeststellungsverfahren,
bei Wasserschutzgebietsverordnungen,
bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
2.6 Verkehrsplanungen und –maßnahmen hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen, 2.7 Bedeutende Pflanzkonzepte im öffentlichen Straßenraum, 2.8 Angelegenheiten des Lärmschutzes, 2.9 Satzungen gemäß § 135 c BauGB,
2.10 Regelungen zum Einsatz von Taumitteln im Rahmen des Winterdienstes,
2.11 Angelegenheiten des Artenschutzes,
2.12 die Entwicklung von Kriterien für die Pachtvergabe von Land an Öko-Landwirte und zur Förderung von ökologischem Landbau.

2.13 Der Ausschuss ist zu hören bei städtischen Straßenneubaumaßahmen außerhalb von Bebauungsgebieten.

11. - Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau

11.1 Die Zuständigkeit des Ausschusses für Liegenschaften und Hochbau erstreckt sich auf die Beratung aller Liegenschafts- und Hochbauangelegenheiten der Stadt Pulheim, soweit sie nicht der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister übertragen sind.

11.2 Er ist gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW entscheidungsbefugt über:

a) den entgeltlichen Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 30.000 €, sofern es sich nicht um Straßenlanderwerb handelt.
b) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Gebäuden und sonstigem Grundbesitz, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzflächen - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
c) die Durchführung von Unterhaltungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen städtischer Hochbauvorhaben (in Einzelfällen).

12. - Ausschuss für Tiefbau- und Verkehr

Der Ausschuss ist grundsätzlich zuständig für alle städtischen Tiefbauvorhaben sowie für alle Verkehrs- und Entwässerungsangelegenheiten.

12.1 Er berät über:

a) ÖPNV-Grundsatzentscheidungen,
b) die Bildung einer Erschließungseinheit (bei mehreren Erschließungsanlagen) gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB und von Abschnitten gemäß § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB,
c) Kostenspaltungsbeschlüsse nach BauGB,
d) Festlegung der Reihenfolge der Dringlichkeit für die städtischen Tiefbaumaßnahmen,
e) die Benennung von Straßen und Plätzen, soweit diese nach Pulheimer Einwohnerinnen bzw. Einwohnern benannt werden sollen,
f) Änderungen der Straßenreinigungssatzung,
g) Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

12.2 Der Ausschuss entscheidet gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW über:

a) die Durchführung von Unterhaltungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen städtischer Tiefbauvorhaben (in Einzelfällen),
b) Regelungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Entwässerung im Stadtgebiet, soweit es sich weder um eine Satzungsänderung noch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
c) Benennung von Straßen und Plätzen, soweit die Straßen bzw. Plätze nicht nach Pulheimer Einwohnerinnen bzw. Einwohnern benannt werden sollen,
d) Maßnahmen zur Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
e) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Stadtverkehrsplanung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
f) Maßnahmen zur Erziehung im Straßenverkehr,
g) Widmung, Entwidmung und Umstufung öffentlicher Straßen und Plätze,
h) Regelungen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst, soweit es sich weder um eine Satzungsänderung noch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
i) Straßenbeleuchtungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

13. - Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

13.1 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr. Er berät insbesondere über:

a) die Förderung zur Chancengleichheit und Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur,
b) die Förderung von Maßnahmen zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
c) politische Entscheidungen, Programmen und Projekten mit Fokus auf Integration, Antidiskriminierung und soziale Teilhabe.

13.2 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berichtet ggü. dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration; hierbei gibt er insbesondere Stellungnahmen zu Integrationsthemen und Integrationsprojekten einschließlich des Budgetrahmens ab.

13.3 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei Grundsatzfragen, insbesondere betreffend

a) die Integration neu zugewanderter Menschen,
b) die Förderung und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren/ -innen mit internationaler Familiengeschichte sowie
c) die Erstellung entsprechender Konzepte und Leitlinien beteiligt

13.4 Beteiligung bei Grundsatzfragen zur Integration von neu zugewanderten Menschen, bei der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte sowie bei der Erstellung entsprechender Konzepte und Leitlinien.

14. - Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration

14.1 Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration ist zuständig für Entscheidungen, die den Sozial-, Gesundheits- und Seniorenbereich in der Stadt betreffen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt insbesondere der Vollzug sozialer Leistungsgesetze.

14.2 Der Ausschuss thematisiert alle Fragen, die sich aus dem demografischen Wandel für die Stadtgesellschaft ergeben.

14.3 Er ist – unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft – für alle Angelegenheiten, die zu einer gelingenden Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Gesellschaft beitragen, zuständig.

15. - Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

15.1 Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die ihr / ihm durch Gesetz, den Rat der Stadt Pulheim und durch Ausschüsse des Rates der Stadt Pulheim übertragen sind.

15.2 Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegt im Übrigen die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Abgrenzung der Aufgaben, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung und der Entscheidung des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses dem pflichtgemäßen Ermessen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters überlassen.

15.3 Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden insbesondere angesehen:

a) Ausgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,

b) sonstige Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bis zu 20.000 € bei Gegenständen des allgemeinen Bedarfs im Einzelfall, bis zu 30.000 € bei Leistungen der Bauwirtschaft im Einzelfall, Ausgaben zur Durchführung von Kunstprojekten im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und verfügbarer Sponsoringeinnahmen, soweit nicht ein Vergabeverfahren die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses bedingt,

c) der Erwerb von Straßenland,

d) die Veräußerung bzw. der Erwerb von Grundstücken, sofern der Preis 30.000 € nicht übersteigt,

e) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch unabhängig von der Höhe der Kaufsumme

f) die Entscheidung über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben und sonstige Verwaltungsakte der Stadt,

g) der Erlass von Ansprüchen gegen Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte bis zu 1.000 €,

h) Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften,

i) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt im Sinne von § 27 KOMHVO NRW

im Einzelfall bis zu einer Höhe von 15.000 €,

j) die Aufnahme von Kassenkrediten, die Aufnahme von Krediten und Vornahme von Umschuldungen im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge,

k) die Führung der Übergangswirtschaft im Rahmen des § 81 GO NRW, soweit nicht zu einzelnen Maßnahmen besondere Genehmigungen erforderlich sind

l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen; die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist verpflichtet, dem HFA zu berichten über Klagen der Stadt mit einem Streitwert ab 60.000 €; die gleiche Verpflichtung obliegt die Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beim Abschluss von Vergleichen mit einer Summe ab 60.000 €, im Übrigen ist Ziffer 6.22 zu beachten,

m) der Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einer Höhe von 4.000 €; der Ankauf von Kunstgegenständen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister erfolgt nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit über den Ankauf ist dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit zum Jahresende zu berichten.

n) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Grundstücksflächen bis 100 qm, sofern die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Jahr zu Jahr erfolgt,

o) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von noch nicht benötigten Gemeinbedarfsflächen, sofern die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Jahr zu Jahr erfolgt,

p) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Grundstücksflächen über 100 qm nur dann, wenn es sich um mehrere gleichgelagerte Pachtanträge handelt und der erste Pachtantrag dem Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Ausgenommen hiervon ist die Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,

q) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Räumlichkeiten oder Gebäuden sofern der Vertrag eine maximale Laufzeit von einem Jahr und der Miet- bzw. Pachtzins unter 500,00 €/monatlich netto beträgt.

r) Zustimmung zur Errichtung von Grundwassermessstellen,

s) Zustimmung zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten,

t) die Entscheidung über die Erhebung (ggf. Vorauszahlung) und den Verzicht auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen sowie die Entscheidung über Anträge auf Umwandlung des Ausgleichsbetrages in ein Tilgungsdarlehen (§§ 154 und 155 BauGB),

u) die Entscheidungen gem. § 6 Abs. 1 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim vom 11.04.2003,

v) die Entscheidung über Vergaben bis 30.000,00 € netto, ab 30.000,00 netto soweit das RPA vorher zugestimmt hat und soweit nicht gemäß § 9 Abs. 9 der Vergabeordnung die Entscheidung dem HFA obliegt.

15.4 Weiterhin obliegen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister,

a) die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gem. § 73 (3) GO NRW i. V. m. § 25 Hauptsatzung sowie der Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 54 (3) des Beamtenstatusgesetzes, sofern nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat den Ursprungsbescheid erlassen hat.

b) die Entscheidungen über Ausnahmeerlaubnisse und Befreiungen bei Bäumen, die im Eigentum der Stadt stehen gem. § 7 Abs. 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim

15.5 Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt, eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Ehrenamt abzulehnen, die Ausführung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen (§ 29 Abs. 2 GO NRW).

16. - Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 03.09.2004 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Pulheim, den 10.07.2013

Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am 11.04.2014 in Kraft.

Pulheim, den 11.04.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 04.09.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 05.11.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Pulheim, den 18.12.2015

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 13.12.2017

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 10.04.2019

gez.

Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 25.03.2021

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 25.03.2021

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Pulheim, den 18.12.2024

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Die 10. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.07.2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pulheim, den 12.11.2025

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister